

grünen Holze geschah! . . . Man darf dies nicht übersehen, will man dem Räte und den Richtern gerecht werden.

Aber die „Geständnisse“ der Väter stimmen doch mit Zeßers „Bekennnissen“ überein! Allerdings; aber die Erklärung hierzu ist einfach. „Der Angeklagte kennt die Tendenz der Richter [aus den vorgelegten Anklagepunkten] im voraus und sucht ihr [aus Furcht vor der Folter<sup>1</sup>] zu entsprechen. . . . Es gilt das von den Aussagen Zeßers sowohl wie von denen der Väter, nur besteht ein Unterschied darin, daß der erstere den Vortritt hatte und auf das Mittel verfiel, das ihn einzig retten konnte, nämlich die Gegenpartei zu beschuldigen, während die letzteren ihm nach aussagen mußten und nur mit weiteren Martern verschont wurden, wenn sie seine Beschuldigungen zugaben“ (Stek<sup>1</sup>). Zudem ist nicht zu bezweifeln, daß die befangenen Prozeßtreiber dem Schneidergesellen manche Anklage und den Vätern manches „Geständnis“ förmlich in den Mund gestrichen haben; sie brauchten bloß entsprechend zu fragen. Ja selbst die Väter haben dem Schelme verraten, worauf es ankam. „Damit ist nun einem großen Teile des Aktenmaterials, und zwar dem [damals] entscheidenden, die Beweiskraft von vornherein entzogen“ (Stek<sup>2</sup>).

Überdies hat sich der Prior am Schluß des Hauptprozesses (am 7. September 1508) „vollständig dem Anwalt angeschlossen“, der „ausdrücklich die Wichtigkeit des ganzen Prozeßverfahrens betont“ hatte, und, statt sich weiter zu verteidigen, mit seinen Leidensgenossen und mit Heintzmann sich „dem Schuß“ und „der Barmherzigkeit“ „des Papstes“ empfahlen<sup>3</sup>.

## 11. Sybers Ausschaltung als Richter.

Selbst der Dominikanerprovinzial Petrus Syber mußte die Parteilichkeit und Befangenheit der „Prozeßtreiber“ fühlen. Dieselben ließen ihn schon mehrere Wochen vor der Vertagung des Prozesses (am 19. August 1508) „abtreten“ und „zum Kloster gehen“<sup>4</sup>. Er war nämlich im Laufe der Verhandlung von seinen Mitrichtern „als verdächtig und zur Frage hinderlich“ befunden worden<sup>5</sup>. Wodurch? Murner berichtet:

„Vom Provinzial, so hör' ich das,  
Da er bei beiden Bischöfen was  
Und man den Doktor<sup>6</sup> strecket auf:  
Da legt er einen Finger auf  
Sein' beide Leßzen vor<sup>7</sup> den Mund.  
Dabei der Doktor wohl verstund,

<sup>1</sup> Zeßerprozeß 57.

<sup>2</sup> Ebd.

<sup>3</sup> Quell. 326 u. 325.

<sup>4</sup> Ansh. 145 und Von den vier kcz. n.<sup>3</sup>.

<sup>5</sup> Ansh. 145.

<sup>6</sup> Stephan Wolzhurst (welcher zuerst gefoltert wurde).

<sup>7</sup> Orig.: „für.“

Daß er seins Munds sollt' b'hutsam sein  
 Und alle Ding verschweigen sein.  
 Des Zeichens nahm ein Bischof wahr,  
 Er sprach: „Provinzial, komm her  
 Und mach dich bald von hinnen [a]us,  
 Tross heim in deines Klosters S[a]us“ [n<sub>4</sub>].

Wäre das der wahre Grund der Elimination des dritten Richters, so würden die Gerichtsprotokolle über die Sache kaum mit Stillschweigen hinweggleiten. Es handelt sich hier, wie der Dichter deutlich zu erkennen gibt, um eine sonst nirgends berichtete, von Rettig für wahr gehaltene Volksanekdote. Die öffentliche Meinung suchte natürlich nach einem Erklärungsgrund, als „die Bischöfe ihren Mitrichter . . . als verdächtig . . . abtreten<sup>1</sup> und zum Kloster gehn“ hießen<sup>2</sup>. Welche Rolle aber hierbei die Phantasie spielt, weiß jeder, der nicht hinter dem Monde lebt. Es spricht einer in trauter Gesellschaft eine Vermutung aus, ein Zuhörer erzählt die Vermutung als Tatsache weiter, und ein dritter „könnte darauf schwören“. So geht es heute und so ging es gewiß auch damals zu. Vielleicht hat der Provinzial das Verbrechen begangen, eine Mücke weggejagt zu haben, die in jenem kritischen Moment vor seinem Munde saß. Warum zog man ihn denn nicht zur Verantwortung?!

Zum Glück hat der Satiriker auch den Entstehungsgrund jener Legende angegeben, indem er erzählt, wie sich der Provinzial nach der Ausweisung aus dem Gerichtssaal verhalten haben soll:

„Er setzt' sich vor die Tür gering  
 Und hört [?], wie es ihn' d[r]innen ging,  
 Wie man sie hartenlichen stretchte  
 Und auch die Sach in all' entdeckte<sup>3</sup>.  
 Er b'gund zu einem Herren jehen:  
 „Das ist nit also anzusehen;  
 Ich meint', man sollt' nit handeln hie,  
 Ich wär dann selber auch dabi.'  
 Der Herr gab ihm ein' Antwort schon:  
 „Vielleicht habt ihr ihn' Zeichen g'ton;  
 Dasselbig ob ihr's geben hand,  
 So macht Euch bald aus diesem Land;  
 Wann sie das hand von Euch vermarkt,  
 So ist die Luft Euch hie zu stark“ [m<sub>4</sub>].

Das Wörtchen „vielleicht“ sagt genug. Kann man sich übrigens wundern, daß der Provinzial in falschen Verdacht kam? Ist doch auch der

<sup>1</sup> Ansh. 145.

<sup>2</sup> Von den vier k. n. 3.

<sup>3</sup> Orig.: „Und sie die Sach in all' entdeckten.“

Bischof von Lausanne, ja nicht einmal der Papst diesem Schicksal entgangen. „Auch etliche Beisassen“ des Gerichts aus dem hohen Räte wurden ohne Grund „verdacht“, von dem Orden „forniert“ oder bestochen worden zu sein<sup>1</sup>. Darunter war jedenfalls „Magister Leonardus“ Pulchri (vulgo Lienhard Hübtschi)<sup>2</sup>, welcher als einer der „vier Obersten der Stadt“<sup>3</sup> „am Freitag vor St Peter und Paul 1507“ (am Tag nach Johannes) auf Wunsch des „Priors und des Doktors“ mit „Schultheiß“ Wilhelm von Dießbach, Rudolf von Erlach und Rudolf Huber Zehers Spiel auf dem Lettner mitangesehen<sup>4</sup> und später (am 12. Januar 1508) sich „im Räte erhoben . . . und den Subprior gegen jenen ruchlosen Bruder verteidigt und entschuldigt“ hatte<sup>5</sup> — einem befangenen Gerichtshofe natürlich Grund genug zu falschem Argwohn! Alle noch lebenden Zeugen jener Komödie wurden verhört, sowohl Dießbach als Huber, nur Hübtschi nicht, der Versiegler der „Kapsel“, in welcher „die rote Hostie“ aufbewahrt wurde<sup>6</sup>. Und doch war dieser Ratsherr einer der angesehensten Bürger Berns, der später lange Zeit mit Ehren und Ruhm das Amt eines Säckelmeisters bekleidete und (obwohl er Ende 1527, anläßlich der Einleitung des neuen Kurzes in Bern, „Alters . . . und der evangelischen Widerwärtigkeit“ wegen von seinem Amte „abgestanden“ war, um Bernhard Tillmann Platz zu machen<sup>7</sup>) selbst dem Verfasser der Berner Chronik das Lob ablockte: „Der sanftmütige, angenehme, witzige Säckelmeister Lienhard Hübtschi“ hat „sein Amt nicht allein unklagbarlich, sondern auch mit aller menglichs Lob und Dank . . . viele Jahre ehrlich verwaltet“<sup>8</sup>.

Aus ebenso wichtigen Gründen hat zweifellos auch Syber den Verdacht seiner Mitrichter erregt. Er hatte am 18. August mit dem Anwalt der Väter gegen Löublis Antrag, die Mönche zu foltern, Einspruch erhoben und den billigen, sonderbarerweise abgelehnten Vorschlag gemacht, daß vorher der Mönche „Einreden und erbotne Proben verhört würden“<sup>9</sup>. Schon im Gerichtsprotokoll des nächsten Tages wird er nicht mehr angeführt<sup>10</sup>; er mußte natürlich schuld daran sein, daß die armen „Sünder“ in den vorausgehenden Verhören ohne Tortur und am 19. August (1508) selbst auf der Folter jede Schuld ver-

<sup>1</sup> Ansh. 149.      <sup>2</sup> Vgl. Quell. 456.

<sup>3</sup> Ein schon bew. Lied (Wie sye ein vesperbild weynen machen).

<sup>4</sup> Def. IV 4 und Quell. 345; vgl. auch Def. II 10.

<sup>5</sup> Def. III 5; vgl. Grafenrieds Aussage (Quell. 374).

<sup>6</sup> Vgl. Wölflis Aussage (Quell. 503).

<sup>7</sup> Ansh. V 326 und Stürler, Urkunden der Bernischen Kirchenreform I, Bern 1862, 75 u. II 62.

<sup>8</sup> Ansh. V 326.      <sup>9</sup> Ebd. 142 (Quell. 218).

<sup>10</sup> Vgl. Quell. 225 (Anm. von Steck) 275 u. 276.

neint hatten, zumal er nebst „allen Vätern der Provinz“ am 7. Februar 1508 von Zeher der „Mitwisserei“ beschuldigt worden war<sup>1</sup>. Die Richtigkeit dieser Annahme bestätigt der Elsässer Minorit mit den Worten:

„Sie reden nit und konnten schweigen  
Und wollten Schlecht's verzeihen nit  
Um Pein, um Wort noch um kein' Bitt'.  
Die Weisen singen Argwohn dran,  
Den Provinzial sie scheuten dran  
Und hießen ihn zu Kloster gan“ [n<sub>2</sub><sup>a</sup> f].

Von Zehers Verdächtigung bis zur Sage:

„Er wär auch aus der Rott',  
So g'trieben haben diesen Spott“ [n<sub>4</sub><sup>b</sup>],

war gewiß kein weiter Schritt mehr, nachdem ihn am 4. September 1508 und am 5. Mai 1509 unter Folterqualen auch der Lesemeister, wenn auch nur er allein, unter den „Mitschuldigen“ aufgezählt hatte<sup>2</sup>. Daß bloß die „bestätigten“ Verdächtigungen an jenem Gerichte schuld waren, läßt sich aus folgender Bemerkung des Straßburger Satirikers schließen:

„Der Provinzial macht sich davon  
Schnell durch das Loch, da ihr' Riß ausgohn.  
Sie hätten ihn wohl mögen bewahren;  
Doch ließ man ihn mit Willen fahren.  
Hätten sie aber soviel g'wißt  
Von dieser Sach und ihrer List  
Und den Grund auch haß vernommen,  
Sein Gebein wär nimm in Schwaben kommen“ [n<sub>4</sub><sup>b</sup>].

Nach Anshelm wäre der Provinzial erst vier Tage nach dem ersten peinlichen Verhör der Väter entlassen worden — ein Irrtum, wozu er offenbar durch das Protokoll vom 23. August (Vicesima tertia mensis Augusti . . . admoto domino provinciali propter suspicionem exortam a torturis seu loco torturatorum, ut facilius veritas habeatur, comparuit . . . Ludovicus Löbli) verleitet wurde. Inwiefern Syber an der Aufdeckung der Wahrheit „hinderlich“ war oder auch nur hätte sein können, wird ein unbefangener Mensch nicht leicht einsehen. War doch seiner Stimme, wie Dr Paulus ohne Übertreibung sagt, durch den Wortlaut des päpstlichen Schreibens an die Richter „alle Bedeutung“ genommen<sup>3</sup>. Daß

<sup>1</sup> Def. III 11; Quell. 50; Ein schön bew. lied d<sub>e</sub><sup>b</sup>; Von den vier tek. m<sub>1</sub><sup>b</sup>; vgl. auch Quell. 142.

<sup>2</sup> Quell. 255 428 u. 434.

<sup>3</sup> Justizmord 73. Vgl. auch Steef, Zehersprozeß 38 und Meyer von Knonau, Götting. Gel. Anz. 1905, 419.

einziges „Hinderniß“, welches der Provinzial als Richter gesetzt hat, war sein von Heingmann angeregter Protest gegen die rechtswidrige Anwendung der Tortur. Mit welchem leichtem Satz sind aber die befangenen Prozeßtreiber darüber hinweggesprungen!

Für den Rat und die Richter war es jedenfalls ein Glück, daß der auf Gewährsmänner angewiesene erste Übersetzer der Institutiones Iustinianae damals die Rechte noch nicht eingehend studiert hatte und nicht als doctor utriusque iuris persönlich den Verhandlungen beiwohnen konnte. Der freimütige Mönch hätte dann gewiß nicht geschrieben:

„Es ist fürwahr zu hören schon,  
Wie der Prozeß da ward geton,  
Wie förmlich sie gehandelt hand“ [I<sub>3</sub><sup>b</sup>].

## 12. „Belastungszeugen“.

Noch unverständlicher als die Elimination des Provinzials als Richter ist die Beschränkung der Verteidigung. Dem scharfsinnigen Verteidiger Dr. Johann Heingmann, Prokurator am bischöflichen Hofgericht zu Basel, wurde auf „Anforderung“ des Berner Klagestellers Läubli das Wort nicht erteilt<sup>1</sup>, als er vor der Folterung seine schriftlich eingereichten, „sehr wichtigen“ 31 Entlastungsartikel<sup>2</sup> rechtfertigen und die „Unschuld“ der Angeklagten dartun wollte. Aber obwohl die befangenen Prozeßtreiber nur darauf ausgingen, die Väter zu belasten, „spricht [doch] das Zeugenverhör . . . zu Gunsten der Väter und zu Ungunsten Zebers — ein Umstand, der stark in die Waagschale fällt“ (Stef<sup>3</sup>).

1. Dem scheinheiligen Burschen, welcher sich vor dem Berner Räte gerühmt hatte:

„Ich war [einft] fromm und dazu bieder,  
[Erst] seit daß ich ein Mönch bin worden,  
Ward ich ein Schelm in eurem Orden“ [I<sub>3</sub><sup>a</sup>],

stellt „im Prozesse“ eigentlich niemand „anders ein gutes Zeugnis aus als die [unkritischen] Väter [und Gönner], die er angeschuldigt“ [oder gefoppt] hatte (Stef<sup>4</sup>) — ein Umstand, welcher gewiß zu Gunsten der Angeklagten spricht, zumal er Bernher's Klage rechtfertigt: „Sie haben Zeber wie einen Engel verehrt; ihre einzige Schuld besteht darin, daß sie den für heilig und rechtschaffen hielten, der verkommen war.“<sup>5</sup>

„Der Berner Prior antwortet [beim eidlichen Verhör vom 9. August 1508] auf die Frage, ob er Zebers Wohnstube in allen Ecken und Winkeln

<sup>1</sup> Vgl. Ansh. 141.

<sup>2</sup> Hoffert, Theol. Literaturzeitung 1905, 238.

<sup>3</sup> Quell. XLIX.

<sup>4</sup> Zeberprozeß 68.

<sup>5</sup> Def. III 7; vgl. Quell. 368.